

1 Geltungsbereich / Vertragszweck

1.1 Geltungsbereich

Die InterCard AG, Mehlbeerstr. 4, 82024 Taufkirchen, Deutschland (im Folgenden: „InterCard“), erbringt für ihre Vertragsunternehmen (im Folgenden: „VU“) auf der Basis eines eigenständigen Vertragsverhältnisses (im Folgenden: „ec-Karten-Clearingvertrag“) Dienste im Rahmen der Abwicklung der in den ec-Karten-Clearingvertrag jeweils einbezogenen Zahlungsverfahren und sonstigen Services. Die folgenden Besonderen Bedingungen der InterCard AG für ec-Karten-Clearing (im Folgenden: „AGB“) sind integraler Bestandteil des ec-Karten-Clearingvertrages. Sofern der ec-Karten-Clearingvertrag abweichende Regelungen zu den AGB enthält, gehen diese den AGB vor.

1.2 Vertragszweck

Das VU handelt bei dem Abschluss des ec-Karten-Clearingvertrages ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Eine Nutzung der nach dem ec-Karten-Clearingvertrag zu erbringenden Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

2 Bedingungen der Kreditwirtschaft

Ergänzend zum ec-Karten-Clearingvertrag und zu den InterCard Bedingungen gelten bei Nutzung des electronic-cash-Systems bzw. des Systems „GeldKarte“ die Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System bzw. die Bedingungen für die Teilnahme am System „GeldKarte“ der deutschen Kreditwirtschaft.

3 Leistungen der InterCard

3.1 Technischer Netzbetrieb für kartengestützte Zahlungen

InterCard übermittelt als technischer Netzbetreiber gemäß den für das electronic cash- bzw. GeldKarte-System geltenden Anforderungen bzw. den Anforderungen des jeweils zuständigen Acquirers Autorisierungsanfragen und -antworten zwischen den Terminals oder der softwarebasierten Kassenlösung des VU (im Folgenden: „POS-Systeme“) und der jeweils zuständigen Empfängeradresse. Darüber hinaus erstellt InterCard gemäß den Angaben des VU (im Folgenden: „Umsatzdaten“) Abrechnungsdateien und übermittelt diese an die jeweils zuständige Empfängeradresse. Der Auftrag zur Übermittlung der Abrechnungsdateien an die jeweils zuständige Empfängeradresse wird durch einen von dem VU vorzunehmenden Kassenschnitt an dem POS-System erteilt. Für die Richtigkeit der übermittelten Informationen übernimmt InterCard keine Haftung.

3.2 Abwicklung von Zahlungen mittels ec-Karte über ein Konto von InterCard / Treuhandabrede

Ist die Abwicklung von Zahlungen mittels Zahlungskarte, die am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft teilnehmen kann (im Folgenden: „ec-Karte“), über ein Konto von InterCard vereinbart, beauftragt das VU InterCard zusätzlich zu den in Ziff. 3.1 genannten Leistungen im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses nach § 675c Abs. 1 BGB, die von dem VU eingereichten, aus dem Einsatz einer ec-Karte resultierenden Umsatzdaten abzuwickeln und die diesen Umsatzdaten zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Hierzu reicht InterCard die aus den Umsatzdaten resultierenden Lastschriften in dem mit dem VU vereinbarten Bezahlerverfahren auf ein eigenes Konto von InterCard ein. InterCard ist verpflichtet, dem VU die aus den eingereichten Lastschriften resultierenden Zahlungsbeträge unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem sie auf dem Konto von InterCard eingegangen sind. InterCard leitet die dem VU verfügbar gemachten Zahlungsbeträge auf das vom VU benannte Konto weiter. Für die Weiterleitung wird gemäß § 675s Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BGB jeweils eine Frist von drei Geschäftstagen ab Zahlungseingang bei InterCard vereinbart; ab dem 1. Januar 2012 gilt eine Frist von einem Geschäftstag. Die Weiterleitung der Zahlungsbeträge steht unter dem Vorbehalt der Einlösung der für das VU eingereichten Lastschriften. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder dem Konto von InterCard zurückbelastet, kann InterCard von dem VU Ersatz für die unter Vorbehalt weitergeleiteten Zahlungsbeträge und hieraus resultierende Auslagen verlangen. InterCard als Treuhänder wird für das VU als Treugeber die nach Satz 3 entgegengenommenen Zahlungsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von InterCard als offene Treuhandsammlerkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. InterCard wird die Kreditinstitute, die die offenen Treuhandkonten führen, auf das Treuhandverhältnis hinweisen. InterCard wird sicherstellen, dass die nach Satz 3 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VU zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldbeträgen. InterCard hat das VU auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Satz 3 entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 3 entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

3.3 Unterbrechung von Leistungen, Verzögerung der Weiterleitung von Zahlungsbeträgen

InterCard ist berechtigt, ihre Leistungen zu unterbrechen oder in der Dauer zu beschränken, soweit dies

- zur Durchführung von Wartungsarbeiten zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Leistungen nach billigem Ermessen geboten oder
- aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erforderlich ist.

Das VU wird darauf hingewiesen, dass InterCard aufgrund gesetzlicher Anforderungen (insbesondere geldwäscherechtlicher Anforderungen) verpflichtet sein kann, die Weiterleitung von Zahlungsbeträgen an das VU zu verzögern oder von der Weiterleitung ganz abzusehen, sofern ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der InterCard führen können, vorliegt.

3.4 Entgelt für Zahlungsverprechen bei Zahlungsvorgängen im electronic cash-System

InterCard ist zur Erbringung der in Ziff. 3.1 und Ziff. 3.2 genannten Leistungen unter den dort genannten Voraussetzungen nur verpflichtet, wenn und solange das VU InterCard das Bestehen von Entgeltvereinbarungen im Sinne von Ziff. 6 der electronic cash-Händlerbedingungen mit allen Herausgebern von ec-Karten (im Folgenden: „Issuere“) nachweist. Fehlen dem VU Entgeltvereinbarungen mit einem oder mehreren Issuern, muss das VU sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltvereinbarungen mit den fehlenden Issuern bemühen. Solange der Nachweis von Entgeltvereinbarungen mit allen Issuern nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann InterCard unter Einbeziehung des VU geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie z. B. einen Hinweis an den Karteninhaber durch das VU über die Nichtakzeptanz von ec-Karten von bestimmten Issuern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltvereinbarungen.

Das VU beauftragt InterCard als Beauftragten im Sinne von Ziff. 6 der electronic cash-Händlerbedingungen, solche Entgeltvereinbarungen mit den Issuern zu treffen. Das VU erteilt InterCard eine Vollmacht zur Abgabe der hierfür ggf. erforderlichen Willenserklärungen des VU gegenüber den Issuern.

Das VU kann den Auftrag sowie die Vollmacht im Sinne dieser Ziff. 3.4 jederzeit ohne Einhaltung einer Frist widerrufen. Mit dem Wirksamwerden eines Widerrufs im Sinne des vorstehenden Satzes endet die Verpflichtung von InterCard, Zahlungsvorgänge im electronic cash-System für das VU auszuführen. Der vorstehende Satz gilt nicht, wenn

- das VU mit den Issuern selbst eine eigene Vereinbarung über das Entgelt getroffen hat, zu dem die Issuer dem VU nach Maßgabe von Ziff. 5 der electronic cash-Händlerbedingungen ein Zahlungsverprechen bei Zahlungsvorgängen im electronic cash-System erteilen und
- das VU dies InterCard mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden der eigenen Vereinbarung unter Angabe der zwischen dem VU und den Issuern vereinbarten Grundrechnungswerte mitgeteilt hat und
- das VU mit den Issuern die Abwicklung der zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge mittels des hierfür zwischen InterCard und dem VU einvernehmlich festgelegten Terminal-Präfixes vereinbart hat (im Folgenden für die in den vorstehenden drei Spiegelstrichen beschriebene Sachverhaltskonstellation: „eigene Entgeltvereinbarung des VU“) oder
- InterCard bereits vor dem Widerruf des Auftrags und der Vollmacht auf dieser Grundlage Entgeltvereinbarungen für das VU mit den Issuern abgeschlossen hat.

Im Falle einer eigenen Entgeltvereinbarung des VU hat InterCard das zwischen dem VU und den Issuern vereinbarte Entgelt für die Abgabe des Zahlungsverprechens nach Maßgabe von Ziff. 5 der electronic cash-Händlerbedingungen an die Issuer oder die von diesen vereinbarten Kopfstellen abzuführen, sofern das VU InterCard den hierfür erforderlichen Geldebtrag zuvor auf einem von InterCard benannten Zahlungskonto zur Verfügung gestellt hat.

3.5 Informationspflichten von InterCard

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i. V. m. Art. 248 §§ 3-9 EGBGB ergebenden Informationspflichten der InterCard werden abbedungen und finden auf die von InterCard zu erbringenden Leistungen keine Anwendung.

4 Mitwirkungspflichten des VU

4.1 Bereitstellung der erforderlichen Informationen

Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Durchführung des ec-Karten-Clearingvertrages erforderlich sind, bei Vertragsabschluss sowie während der gesamten Vertragslaufzeit auf eigene Kosten vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Das VU hat InterCard darüber hinaus über Änderungen der von ihm im ec-Karten-Clearingvertrag angegebenen Daten unverzüglich schriftlich informieren. Dies gilt insbesondere für folgende Informationen:

- a) Änderungen der Rechtsform, der Firma, der Handelsregistereintragung oder der Umsatzsteuer-ID,
- b) Änderungen der Adresse und der E-Mail-Adresse, sonstiger Kontaktdaten, der Bankverbindung oder des Kontoinhabers,
- c) eine Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder einen sonstigen Inhaberwechsel oder die Geschäftsaufgabe,

- e) wesentliche Änderungen des Produktsortiments des VU,
- f) Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens,
- g) Änderung des wirtschaftlich Berechtigten,
- h) Insolvenzantrag des Unternehmens.

Mit Zugang der Nachricht eines Inhaberwechsels durch den neuen Inhaber ist InterCard berechtigt, die ab diesem Zeitpunkt eingereichten Kartenumsätze erst nach vollständiger Verifizierung des Inhaberwechsels an das VU auszuführen. Bei Unterlassen der vorstehenden Pflichten oder falschen Angaben kann InterCard verpflichtet sein die Weiterleitung von Zahlungsbeträgen nach Maßgabe von Ziff. 3.3 zu verzögern.

4.2 Bereitstellung der Anschlüsse und der erforderlichen POS-Systeme

Die für den Terminalbetrieb erforderlichen Anschlüsse sind vom VU termingerecht auf eigene Kosten bereit zu stellen und funktionsfähig zu halten. Sofern das VU POS-Systeme einsetzt, die es nicht von InterCard bezogen hat, hat es sicherzustellen, dass diese POS-Systeme den Vorgaben des ZKA entsprechen, die von InterCard für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen abgenommen sind und mit der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Software in der jeweils aktuellen Version versehen sind.

4.3 Anzeigepflichten

Das VU ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden beim Betrieb oder bei den Einrichtungen sowie die Geltendmachung von Rechten durch Dritte unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung InterCard anzuzeigen.

4.4 Prüfungspflichten / Ausschlussfrist

Das VU ist verpflichtet, die von InterCard erstellten Abrechnungen, Auswertungen und die über die POS-Systeme abgewickelten Umsätze sowie hieraus resultierende Gutschriften auf Konten des VU unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Zugang der jeweiligen Abrechnung und Auswertung bei dem VU bzw. der Buchung der Gutschrift geltend zu machen. Die Ansprüche des VU auf Einreichung von Lastschriftdateien sowie auf Herausgabe empfangener Zahlungsbeträge müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Übermittlung der Umsatzdaten an InterCard gegenüber InterCard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen.

4.5 Mitteilung von Manipulationsverdachtsfällen, insbesondere bei Einbrüchen

Sofern dem VU Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass an einem von ihm verwendeten POS-System Manipulationen vorgenommen wurden, hat es InterCard hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Solche Anhaltspunkte liegen insbesondere bei vollzogenen oder vermeintlich erfolglosen Einbrüchen in die Geschäftsräume des VU vor, selbst wenn keine äußerlich erkennbaren Eingriffe an dem POS-System vorgenommen wurden.

5 Pflichten des VU bei ec-Lastschrift über InterCard

5.1 Definition

Die datenschutzrechtlichen Pflichten dieser Ziff. 5 gelten für alle Transaktionen des VU, bei denen bei einer Zahlung mit ec-Karte im Lastschrifteinzugsverfahren mit Unterschrift (ELV) eine Autorisierungsanfrage an InterCard durch das VU gestellt wird und für alle weiteren Fälle, bei denen InterCard die Bearbeitung von Rücklastschriften oder einen Forderungsankauf mit dem VU vereinbart hat.

Die Pflichten gelten nicht, sofern das VU Zahlungen mit ec-Karte im Lastschrifteinzugsverfahren mit Unterschrift (ELV) ausschließlich ohne Autorisierungsanfrage an InterCard und ohne Bearbeitung von Rücklastschriften bei InterCard durchführt.

5.2 Informationspflichten des VU mit Aushang- und Belegtext

Das VU hat dem Karteninhaber eine Kopie des von ihm unterschriebenen Einzugsermächtigungsbelegs auszuhändigen. Darüber hinaus hat das VU den Karteninhaber vor der Zahlung durch einen deutlich sichtbaren Aushang vor der Kasse über die Verwendung und Speicherung der Umsatzdaten bei InterCard zu informieren. Der vom VU zu verwendende Aushang- und Belegtext sind in der Anlage zu diesen AGB enthalten.

5.3 Informationspflicht des VU bei Umtausch oder Sachmangel

Sofern ein Karteninhaber Rechte aus dem Grundgeschäft (z.B. wg. eines Sachmangels) geltend gemacht hat und deshalb eine Rücklastschrift verursacht hat, ist InterCard vom VU unverzüglich zu benachrichtigen, damit in diesem Fall der Eintrag in der allgemeinen InterCard Sperrdatei bis zur endgültigen Klärung des Vorgangs gelöscht wird.

Falls das VU wiederholt dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann InterCard kostenfrei die für die Einhaltung der Verpflichtung relevanten Geschäftsprozesse des VU mit geeigneten Maßnahmen überprüfen.

6 Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Mindestvertragslaufzeit / ordentliche Kündigung

Der ec-Karten-Clearingvertrag beginnt mit Unterschrift und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Das jederzeitige Kündigungsrecht des VU nach § 675h Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

6.2 Außerordentliches Kündigungsrecht

Das Recht der Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des ec-Karten-Clearingvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der InterCard zur außerordentlichen Kündigung des ec-Karten-Clearingvertrages berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn:

- InterCard ein Festhalten am ec-Karten-Clearingvertrag unzumutbar ist. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn das VU im ec-Karten-Clearingvertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht (z. B. durch Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Lastschriftrückgabe wegen fehlender Deckung), seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn es zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
- sich öffentlich-rechtliche Vorschriften und/oder Anforderungen der Kredit- und/oder Kreditkartenwirtschaft (im Folgenden für alle drei Fallgruppen: „wesentliche Anforderungen“) ändern und die Änderung der wesentlichen Anforderungen zu zwingenden technischen und/oder operativen Umstellungen führt, die nicht oder für InterCard nur mit wirtschaftlich unvertretbarem Aufwand realisierbar sind oder
- der zwischen der deutschen Kreditwirtschaft und InterCard bestehende Vertrag über die Zulassung zu dem electronic-cash-System aus einem, von InterCard nicht zu vertretenden Grund endet.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich.

7 Entgelte

InterCard handelt bei der Erfüllung des ec-Karten-Clearingvertrages mit dem VU gleichzeitig im Auftrag das von dem VU in die technische Abwicklung von Kartenzahlungen eingeschalteten Dienstleisters. Dieser Dienstleister zahlt InterCard hierfür ein zwischen ihm und InterCard vereinbartes Entgelt. Das VU hat an InterCard kein gesondertes Entgelt zu entrichten.

8 Haftung von InterCard

8.1 Haftungsbeschränkung

InterCard haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in vollem Umfang. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet InterCard ausschließlich für

- Personenschäden,
- Schäden, für die InterCard aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften einzustehen hat sowie
- Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des ec-Karten-Clearingvertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des ec-Karten-Clearingvertrages ermöglichen und auf die das VU regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung für einfach fahrlässiges Handeln von InterCard auf vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden begrenzt.

8.2 Haftungsausschluss für von InterCard nicht zu vertretende Umstände

InterCard haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Unterbrechungen oder Beschränkungen durch gebotene Wartungsarbeiten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse, direkte terroristische Handlungen oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland, Ausfall und Störung von Strom- oder Telekommunikationsnetzen) eintreten.

8.3 Haftung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsvorgangs bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 8.1 und 8.2. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht nicht. Abweichend von Satz 1 wird die Haftung von InterCard gegenüber dem VU für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, auf 12.500 Euro begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Gefahren, die InterCard besonders übernommen hat.

9 Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle vertraulichen Informationen und Daten, die ihnen im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehungen zur Kenntnis gelangen, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern dies nicht zur Vertragsdurchführung sowie zur Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen oder vertraglicher Verpflichtungen gegenüber der Kredit- und Kreditkartenwirtschaft erforderlich ist. InterCard gewährleistet, dass sowohl der Zugriff auf die bei ihr zwischengespeicherten Daten als auch der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage mehrfach gesichert sind. Dritter im Sinne dieser Ziff. 9.1 ist nicht der von dem VU in die technische Abwicklung von Kartenzahlungen eingeschalteten Dienstleister.

9.2 Datenschutz

Soweit InterCard mit personenbezogenen Daten des VU in Kontakt kommt, wird InterCard diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Händlerbedingungen verarbeiten, erheben und nutzen. InterCard verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

10 Maßgebliches Recht / Gerichtsstand

10.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem VU und InterCard gilt deutsches Recht.

10.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Abschluss, der Durchführung und Beendigung des ec-Karten-Clearingvertrages ist, soweit das VU Kaufmann ist, München.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Änderungen des ec-Karten-Clearingvertrages

Änderungen des ec-Karten-Clearingvertrages einschließlich der AGB werden dem VU spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des VU gilt – vorbehaltlich einer Kündigung des VU gemäß Ziff. 11.1 Abs. 2 – als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Die Frist wird gewahrt, wenn das VU seine Ablehnung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an InterCard sendet. Auf diese Genehmigungswirkung wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem VU Änderungen im Sinne von Ziff. 11.1 Abs. 1 angeboten, kann es den ec-Karten-Clearingvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch kostenfrei und fristlos kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird InterCard das VU in ihrem Angebot besonders hinweisen.

11.2 Schriftform von Kündigungserklärungen

Jede Vertragskündigung bedarf der Schriftform übermittelt im Original per Postversand oder per Fax. Andere telekommunikative Übermittlungsarten sind ausgeschlossen.

11.3 Wesentliche Änderungen der Vertragsgrundlagen

Soweit den Vereinbarungen zu Grunde liegende Umstände eine wesentliche und in den bisherigen Bestimmungen nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, verpflichten sich die Vertragspartner zur entsprechenden Anpassung an die geänderten Umstände.

11.4 Salvatorische Klausel

Sollten vereinbarte Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Bestimmung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in diesem Vertrag festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt.